

VERHALTENS- KODEX FÜR LIEFERANTEN

DÜRR GROUP.

WWW.DURR-GROUP.COM



ANWENDUNGSBEREICH:

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte, z.B. Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer, Beauftragte (im Folgenden „Lieferant“), an den Dürr-Konzern (Dürr AG und alle Unternehmen, an denen die Dürr AG direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist) verkaufen oder erbringen.

1. VORWORT

Der Dürr-Konzern verpflichtet sich zu den Grundsätzen von Integrität und Rechtmäßigkeit und handelt in Übereinstimmung mit relevanten Gesetzen und Vorschriften. Unser Ziel ist es, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte in unserer gesamten Geschäftstätigkeit gleichermaßen zu berücksichtigen.

Als Teil unserer unternehmerischen Verantwortung wollen wir unsere Lieferantenbeziehungen resilient und nachhaltig gestalten. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie sich an geltendes Recht und die Prinzipien einer guten Corporate Governance halten, Menschenrechte achten, faire Arbeitsbedingungen gewährleisten und umwelt- und klimabewusst wirtschaften. Lieferanten müssen alle nationalen Gesetze und Vorschriften befolgen.

Unser Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf international anerkannten Standards und Prinzipien. Diese sind die internationale Menschenrechtscharta, die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie der Global Compact der Vereinten Nationen, bei dem der Dürr-Konzern Mitglied ist.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten legt Verhaltensgrundsätze, Standards und Anforderungen unter Berücksichtigung der Interessen verschiedener, relevanter Anspruchsgruppen fest. Die hier dargelegten Verhaltensgrundsätze, Standards und Anforderungen gelten für den Lieferanten, soweit sie auf seine Geschäftsbereiche anwendbar sind. Verbindliche Mindestanforderungen sind klar mit einem „muss“ ausgewiesen und zwingende Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit dem Dürr-Konzern. Der Lieferant verpflichtet sich alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbindlichen Mindestanforderungen zu erfüllen.

Falls das lokale Recht am Unternehmensstandort des Lieferanten spezifische Anforderungen

stellt, gelten diese. Sofern die im vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten aufgeführten Anforderungen und Standards über das jeweils anwendbare Recht hinausgehen, sind diese zusätzlich zu befolgen.

Der Lieferant muss diese Standards entlang der Lieferkette angemessen adressieren. Er soll seine Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung gleichbedeutender Standards verpflichten und entsprechende Bemühungen dokumentieren.

2. UMWELT

Der Dürr-Konzern erwartet von seinen Lieferanten negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, die aus Geschäftstätigkeit resultieren, zu minimieren, sorgsam mit natürlichen Ressourcen umzugehen und deren Verbrauch so weit möglich zu reduzieren.

Insbesondere muss der Lieferant dafür Sorge tragen, dass seine Geschäftstätigkeit keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission oder einen übermäßigen Wasserverbrauch verursacht.

2.1 EINHALTEN VON UMWELTGESETZEN

Der Lieferant muss sich stets an die jeweils geltenden nationalen und internationalen Umweltstandards und -gesetze halten.

Wenn es keine nationale Gesetzgebung gibt, soll sich der Lieferant an den unternehmensspezifischen Normen, vertraglichen Vereinbarungen, Branchenpraktiken und internationalen Rahmenwerken orientieren. Dabei soll sich der Lieferant stets an den höchsten Standards orientieren.

2.2 UMWELTMANAGEMENTSYSTEME

Der Lieferant ist dazu angehalten, seinen ökologischen Fußabdruck kontinuierlich zu überwachen und zu reduzieren. Lieferanten mit Produktionsstandorten sollen über geeignete Umweltmanagementsysteme verfügen, beispielsweise ISO 14001, EMAS, o.ä.

2.3 ENERGIE UND KLIMA

Der Lieferant soll sich um wissenschaftlich fundierte und fristgebundene Emissionsreduktionsziele bemühen, die mit dem Pariser Abkommen in Einklang stehen, und Maßnahmen ergreifen, die die Dekarbonisierung der gesamten Wertschöpfungskette vorantreiben.

Der Lieferant soll den Energieverbrauch und alle relevanten Treibhausgasemissionen auf Unternehmensebene (Scope 1 und Scope 2) sowie in seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette (Scope 3) nachverfolgen, dokumentieren und auf Anfrage transparent über diese Auskunft geben. Auf Nachfrage und in Abstimmung mit dem Dürr-Konzern muss uns der Lieferant Lebenszyklusanalysen für definierte Produkte (Product Carbon Footprint) zur Verfügung stellen können.

Der Lieferant soll Lösungen finden, um die Energieeffizienz seiner Produkte zu verbessern und den Energieverbrauch sowie die Treibhausgasemissionen zu minimieren.

2.4 WASSER UND ABWASSER

Der Lieferant soll ein Wassermanagementsystem implementieren, mit dem er seinen Wasserverbrauch überwacht, optimiert und nach Möglichkeit stetig verringert. Der Lieferant soll Wasser effektiv wiederverwenden und potenzielle Auswirkungen von Überschwemmungen infolge von abfließendem Regenwasser verhindern.

Der Lieferant muss Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung fachgerecht behandeln. Er soll Maßnahmen einführen, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.5 LUFTEMISSIONEN

Der Lieferant soll Emissionen, die zur Luftverschmutzung beitragen, routinemäßig überwachen, minimieren und soweit möglich beseitigen. Zu den Luftemissionen gehören unter anderem flüchtige organische Verbindungen (VOC), ätzende Stoffe, Feinstaub (PM = particulate matter), ozonabbauende Stoffe, Luftschadstoffe und Verbrennungsnebenprodukte, die bei Geschäfts- und Produktionsprozessen entstehen.

2.6 LÄRMEMISSIONEN

Der Lieferant soll die Lautstärke von Industrielärm überwachen und kontrollieren. Bei Bedarf ergreift der Lieferant Maßnahmen, um Lärmbeeinträchtigung zu vermeiden.

2.7 ABFALL UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Der Lieferant soll über Maßnahmen verfügen, um Abfälle zu reduzieren. Insbesondere muss der Lieferant sich an die Vorgaben der Basler Konvention (grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung) halten.

Abfälle sollen weitestmöglich dem Wertstoffkreislauf (Recycling) zugeführt werden und die Verwertung nachhaltiger, erneuerbarer natürlicher Ressourcen soll gefördert werden, ebenso wie der Einsatz von Sekundärrohstoffen.

2.8 BIODIVERSITÄT UND TIERWOHL

Der Lieferant soll zum Erhalt der biologischen Vielfalt Lieferketten nutzen, die ohne Abholzung und Entwaldung auskommen.

Der Lieferant soll die ethisch einwandfreie und artgerechte Behandlung von Tieren unterstützen.

2.9 CHEMIKALIEN, GEFÄHRLICHE STOFFE UND EINGESCHRÄNKTE PRODUKTINHALTSSTOFFE

Beim Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen muss der Lieferant eine verantwortungsvolle Handhabung in Bezug auf Umwelt- und Gesundheitsschutz sicherstellen. Chemikalien und Gefahrstoffe müssen ermittelt, entsprechend gekennzeichnet und so gehandhabt werden, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung der Umweltschutz, die Sicherheit und Gesundheit von Personen gewährleistet ist.

Der Lieferant muss die für ihn geltenden Gesetze und Regelungen hinsichtlich des Verbots oder der Beschränkung spezifischer Substanzen in Produkten oder beim Fertigungsprozess einhalten und seiner Informationspflicht bei deklarationspflichtigen Stoffen und Gemischen nachkommen. Stoffe und Gemische mit eingeschränkter Verwendung in Herstellungsverfahren und Endprodukten müssen identifiziert und nach Möglichkeit reduziert oder mit geeigneten Ersatzstoffen substituiert werden.

Der Lieferant muss insbesondere die Vorgaben aus folgenden Konventionen befolgen:

- Die Minamata Konvention (Verwendung von Quecksilber) und
- die Stockholmer Konvention (persistente organische Schadstoffe).

3. ARBEITS- UND MENSCHENRECHTE

Der Lieferant muss die Menschenrechte der Beschäftigten, der lokalen Gemeinschaften und anderer relevanter Stakeholder respektieren und nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, vermeiden.

3.1 MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN UND ARBEITSNORMEN

Der Dürr-Konzern erwartet von seinem Lieferanten die Menschenrechte zu respektieren. Der Lieferant muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit stehende Aktivitäten, weder Menschenrechtsverletzungen verursachen, noch dazu beitragen.

Der Lieferant muss sich an folgenden internationalen Menschenrechtskonventionen und Arbeitsnormen orientieren:

- Internationale Menschenrechtscharta, bestehend aus:
 - der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
 - dem UN-Sozialpakt,
 - dem UN-Zivilpakt
- die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation:
 - Abschaffung der Kinderarbeit (Übereinkommen 138 und Übereinkommen 182)
 - Beseitigung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29 inkl. Zusatzprotokoll und Übereinkommen 105)
 - Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (Übereinkommen 155 und Übereinkommen 187)
 - Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 100 und Übereinkommen 111)
 - Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Übereinkommen 87 und Übereinkommen 98)

Der Lieferant muss sich stets an die jeweils für ihn geltenden nationalen Arbeitsgesetze halten. Bei überschneidenden Vorgaben gilt vorrangig das lokale Recht.

3.2 KINDERARBEIT UND JUNGE ARBEITNEHMER

Der Lieferant stellt sicher, keine Kinder unterhalb des gesetzlichen Mindestalters zu beschäftigen. Der Lieferant muss das Mindestbeschäftigungsalter gemäß ILO-Übereinkommen 138¹ einhalten. Demnach stellt er sicher keine Kinder zu beschäftigen, die der Schulpflicht des jeweiligen Landes unterliegen und auf keinen Fall jünger als 15 Jahre (in Ausnahmefällen jünger als 14 Jahre) sind.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass junge Arbeitnehmende unter 18 Jahren keine Nachtarbeit oder Überstunden leisten und vor Arbeitsbedingungen geschützt werden, die für ihre Gesundheit und Sicherheit, oder ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädlich sein könnten².

3.3 ZWANGSARBEIT UND MODERNE SKLAVEREI

Der Lieferant muss sicherstellen, dass der Einsatz von Zwangsarbeit oder die Beteiligung an moderner Sklaverei unter allen Umständen vermieden wird. Beispiele hierfür sind Zwangsüberstunden, Schuldknechtschaft, die Zurückhaltung von Ausweispapieren sowie Menschenhandel. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von negativen Konsequenzen erfolgen, siehe auch ILO-Übereinkommen 29³ und 105⁴.

3.4 ETHISCHE REKRUTIERUNG

Der Lieferant muss sicherstellen, dass potenzielle Arbeitnehmende wahrheitsgemäß über Art und Inhalt ihrer Arbeit aufgeklärt werden. Der Lieferant muss dafür Sorge tragen, dass von Arbeitnehmenden keine Einstellungsgebühren verlangt werden und belastet Arbeitnehmenden keinerlei Anwerbegebühren. Das Einbehalten von Identitätsdokumenten ist unzulässig, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Lieferant soll sicherstellen, dass mit Beginn des Arbeitsverhältnisses ein beidseitig unterschriebener, schriftlicher Vertrag oder eine Beschäftigungsmitteilung besteht mit wahrheitsgemäßer und klarer Darlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

3.5 GESUNDHEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

Der Lieferant muss über Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen verfügen, welche mindestens die lokalen rechtlichen Anforderungen

^[1] ILO-Übereinkommen 138: Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

^[2] gemäß Artikel 32 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes

^[3] ILO-Übereinkommen 29: Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit

^[4] ILO-Übereinkommen 105: Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit

erfüllen und im Einklang mit den ILO-Übereinkommen 155⁵ und 187⁶ stehen.

Der Lieferant soll über eine Strategie zu Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit verfügen. Er muss für ein sicheres Arbeitsumfeld sorgen, das umfasst unter anderem Arbeitsplätze, Maschinen, Ausstattung und Prozesse. Der Lieferant muss dafür Sorge tragen, dass seinen Beschäftigten Schulungen, Einrichtungen, Vorkehrungen und Schutzausrüstungen im angemessenen Rahmen zur Verfügung stehen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung müssen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Den Beschäftigten muss der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht werden.

Es liegt in der Verantwortung der Unternehmensleitung des Lieferanten ausreichende Mittel für Gesundheit und Sicherheit bereitzustellen und eine regelmäßige Risikobeurteilung und -berichterstattung durchzuführen, um die kontinuierliche Verbesserung des Systems zu gewährleisten. Der Einsatz eines zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystems nach ISO 45001 oder vergleichbar wird empfohlen.

3.6 ARBEITSBEDINGUNGEN UND -ZEITEN

Wir erwarten von unserem Lieferanten, für faire Arbeitsbedingungen einzustehen. Der Lieferant muss sich an lokale Gesetze und Tarife (falls zutreffend) und die jeweils geltenden Regelungen hinsichtlich Arbeits-, Ruhezeiten und Urlaubsregelungen halten.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll regelmäßig 48 Stunden nicht überschreiten. Der Lieferant soll darauf achten, dass über die normale Arbeitswoche hinaus geleistete Arbeitsstunden (Überstunden) auf freiwilliger Basis erfolgen und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, außer in definierten außergewöhnlichen Umständen. Arbeitnehmende sollten im Durchschnitt alle sieben Tage mindestens einen freien Tag haben.

Der Einsatz von befristeten Arbeitskräften muss in Übereinstimmung mit den lokal geltenden rechtlichen Vorschriften erfolgen.

3.7 LÖHNE UND SOZIALLEISTUNGEN

Der Lieferant muss eine angemessene und dokumentierte Entlohnung sicherstellen, die nicht unter dem jeweils gesetzlich garantierten Mindestlohn liegt, sich am jeweiligen, nationalen Arbeitsmarkt orientiert und die Vergütung von Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen vorsieht. Lieferanten mit Standorten in Ländern ohne gesetzliche Regelungen zum Mindestlohn sollen sich am ILO-Übereinkommen 131⁷ orientieren. Arbeitnehmende müssen termingerecht entlohnt werden. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

3.8 BELÄSTIGUNG UND DISKRIMINIERUNG

Der Lieferant muss jegliche Form der Belästigung, wie beispielsweise sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch, körperliche Bestrafung, psychische oder körperliche Nötigung oder Beschimpfung mit allen Mitteln unterbinden.

Der Lieferant muss die Ungleichbehandlung seiner Mitarbeitenden gemäß ILO-Übereinkommen 111⁸ in jeglicher Form unterbinden, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt für Benachteiligungen im Einstellungsverfahren und im Zusammenhang mit der Beschäftigung, beispielsweise bei Beförderungen, Aus- und Weiterbildung, Arbeitseinsätzen, Entlohnung, Sozialleistungen, Disziplinarmaßnahmen oder Kündigungen aufgrund von persönlichen Merkmalen, wie zum Beispiel Geschlecht, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsstatus, Schwangerschaft, Geburt, Behinderung, Alter, Familienstand oder sexuelle Ausrichtung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen müssen vom Lieferanten respektiert werden.

Der Lieferant muss für Chancengleichheit bei der Beschäftigung sorgen und gleichen Lohn für gleiche Arbeit zahlen, siehe auch ILO-Übereinkommen 100⁹.

⁵ ILO-Übereinkommen 155: Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt

⁶ ILO-Übereinkommen 187: Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz

⁷ ILO-Übereinkommen 131: Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer

⁸ ILO-Übereinkommen 111: Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

⁹ ILO-Übereinkommen 100: Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit

3.9 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND KOLLEKTIVVERSAMLUNGEN

Wir erwarten von unserem Lieferanten, dass Beschäftigten die Möglichkeit gelassen wird, sich friedlich zu versammeln, zusammenzuschließen und zu streiken, insbesondere im gewerkschaftlichen Bereich. Hierzu gehört auch das Recht, sofern gesetzlich vorgesehen, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Kollektivverhandlungen zu führen, siehe auch ILO-Übereinkommen 87¹⁰ und 98¹¹.

In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sollen alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmenden zum Zweck von Kollektivverhandlungen eingeräumt werden.

Der Lieferant muss die Unabhängigkeit von Gewerkschaften respektieren und hat sich für ein Arbeitsumfeld einzusetzen, indem Vertreter von Beschäftigteninteressen bzw. Gewerkschaftsvertreter keine Repressalien, Einschüchterungen, Belästigungen oder Benachteiligung befürchten müssen.

3.10 PRIVATE ODER STAATLICHE SICHERHEITSKRÄFTE

Insofern private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz unternehmerischer Projekte oder Betriebseinrichtungen beauftragt oder genutzt werden, muss der Lieferant durch hinreichende Unterweisung und Kontrolle sicherstellen, dass durch den Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nicht missachtet wird, Leib und Leben von Menschen nicht verletzt und die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt werden.

3.11 LANDRECHTE

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker zu achten und die lokalen Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeit zu berücksichtigen.

Der Lieferant muss das Verbot der widerrechtlichen Zwangsrummung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern achten.

4. UNTERNEHMENSETHIK

Wir erwarten von unserem Lieferanten ein klares Bekenntnis zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und ethischer Standards. Strafbare Handlungen müssen unterlassen werden.

4.1 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Der Dürr-Konzern duldet keine korrupten Praktiken und geht dagegen vor. Der Lieferant muss sicherstellen, dass er sich nicht an Korruption, Bestechung, Erpressung oder Unterschlagung in jeglicher Form beteiligt oder dies toleriert.

Jede Form der unmittelbaren oder mittelbaren Bestechung oder Vorteilsnahme, sei es durch Annahme oder durch Leisten von Zahlungen, Geschenken oder Zuwendungen jeder Art über den gesetzlichen Rahmen und das übliche Maß hinaus, ist unzulässig.

Wir erwarten von unserem Lieferanten sich aktiv für die Korruptions- und Betrugsprävention einzusetzen und aktiv auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen und dies an die Dürr Group-Meldestelle zu berichten ([Dürr Group Integrity Line](#)).

4.2 PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Der Lieferant muss seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen und darf diese weder direkt noch indirekt fördern.

4.3 INFORMATIONSSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

Der Lieferant muss dafür Sorge tragen, dass die technischen Informationssysteme ausreichend gegen Cybergefahren gesichert sind, indem die üblichen Standards (z.B. Virenschutz, Verschlüsselung, Segmentierungen, Rollen und Rechte-management etc.) eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für Cloud Dienstleister. Der Einsatz eines zertifizierten Informationssicherheitsmanagementsystems, bspw. ISO 27001, TISAX, o.ä. wird empfohlen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitenden und Geschäftspartnern, d.h. die Erhebung, Speicherung, Sammlung, Nutzung, Zurverfügungstellung, erfolgt nur entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.

^[10] ILO-Übereinkommen 87: Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes

^[11] ILO-Übereinkommen 98: Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

Der Lieferant muss, in angemessener Weise mit jeglichen Informationen umgehen und diese schützen. Daten und Informationen werden ausschließlich entsprechend ihrer Klassifizierung genutzt. Der Lieferant muss sicherstellen, dass zu schützende Daten sachgerecht erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden.

4.4 FAIRER WETTBEWERB UND KARTELLRECHT

Der Lieferant muss den fairen und freien Wettbewerb achten und sich an die jeweils geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben halten. Darunter fallen Geschäftspraktiken, die rechtswidrig den Wettbewerb einschränken, der unsachgemäße Austausch von Wettbewerbsinformationen sowie Preisabsprachen, Angebotsmanipulationen oder eine missbräuchliche Marktzuweisung.

4.5 INTERESSENKONFLIKTE

Der Lieferant soll für den Dürr-Konzern relevante Interessenkonflikte gegenüber dem Dürr-Konzern vermeiden und offenlegen, sofern diese die Geschäftsbeziehung beeinflussen könnten. Entscheidungen werden ausschließlich auf sachlicher Basis getroffen.

4.6 OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Der Lieferant muss – in Übereinstimmung mit den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen – seine Aufzeichnungen genau, vollständig, zeitgerecht, angemessen und verständlich führen. Soweit gesetzliche Bestimmungen eine Offenlegung von Aufzeichnungen erfordern, kommt der Dürr-Konzern dieser Pflicht nach. Dies erwarten wir gleichermaßen von unserem Lieferanten. Der Lieferant muss daher finanzielle und nicht-finanzielle Informationen in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden Vorschriften und den vorherrschenden Branchenpraktiken offenlegen.

4.7 MATERIELLES UND GEISTIGES EIGENTUM

Der Lieferant muss den Schutz des geistigen Eigentums respektieren und entlang der gesamten Lieferkette beachten.

Dies gilt gleichermaßen für materielles Eigentum des Dürr-Konzerns, welches vor Verlust, Entwendung oder falschem Gebrauch geschützt werden muss.

4.8 EXPORTKONTROLLEN UND WIRTSCHAFTSSANKTIONEN

Der Lieferant muss die Einhaltung aller für ihn geltenden Verordnungen und Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie dem Zahlungsverkehr beachten. Bei geschäftlichen Aktivitäten werden bestehende Sanktionen und Embargos im Rahmen der Gesetze und Verordnungen eingehalten.

5. FÖRDERUNG EINER VERANTWORTUNGSVOLLEN LIEFERKETTE

Der Dürr-Konzern bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Lieferkette. Unser Ziel ist, dass unsere Produkte und Materialien frei von sogenannten Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten) sind, die zur direkten oder indirekten Finanzierung von bewaffneten Gruppen, Zwangsarbeit und anderen Menschenrechtsverletzungen beitragen.

Wir erwarten von unserem Lieferanten einen Sorgfaltspflichtenprozess gemäß dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten – insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram deren Erze und Gold (3TG) – einzuhalten. Sofern Güter und Materialien Konfliktmineralien enthalten, muss der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Konfliktmineralienverordnung nachkommen.

6. FRAGEN STELLEN UND MÖGLICHKEITEN, UM FEHLVERHALTEN ZU MELDEN

Der Dürr-Konzern geht gemeldeten Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten nach. Um von möglichem Regelverstößen zu erfahren, sind wir darauf angewiesen, dass Lieferanten, Geschäftspartner und Dritte mögliches Fehlverhalten melden.

Hinweise zur Missachtung von Arbeits- und Menschenrechten, zu Verstößen gegen unsere ethischen Unternehmensgrundsätze, zur Nichteinhaltung von Umweltvorgaben oder zu sonstigen Verstößen gegen unsere Grundsätze und Richtlinien, können uns über verschiedene Kanäle gemeldet werden.

Mit der [Dürr Group Integrity Line](#) bieten wir die Möglichkeit, im Einklang mit dem Hinweisgeberschutzgesetz, Hinweise anonym und sicher oder unter der freiwilligen Angabe des Namens und der Kontaktdaten abzugeben.

Alternativ kann die Meldung per E-Mail: Compliance.officer@durr.com oder postalisch eingereicht werden:

Compliance Officer
Dürr Aktiengesellschaft
Carl-Benz-Str. 34
74321 Bietigheim-Bissingen
Deutschland

Fragen zum Verhaltenskodex können Lieferanten jederzeit an ihren zuständigen Facheinkäufer oder den Konzerneinkauf (procurement.sustainability@durr.com) richten.

6.1 HINWEISGEBERSCHUTZ UND SCHUTZ VOR VERGELTUNG

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeitenden sich frei und ohne Sorge vor Vergeltungsmaßnahmen äußern können, wenn gegen die in diesem Verhaltenskodex definierten Inhalte verstoßen wird.

6.2 WIEDERGUTMACHUNG

Der Lieferant muss für Wiedergutmachungsmaßnahmen sorgen oder daran mitwirken, wenn seine Geschäftstätigkeit negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht oder zu diesen beiträgt und zwar durch rechtmäßige Verfahren.

Der Lieferant soll die betroffenen Rechteinhaber und ihre Vertreter bei der Festlegung der Wiedergutmachungsmaßnahmen konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten.

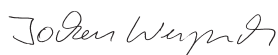
7. EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN DES DÜRR-KONZERNS

Der Dürr-Konzern behält sich das Recht vor, die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Grundsätze und Standards durch geeignete Maßnahmen risikobasiert zu überprüfen. Dies kann beispielsweise in Form von Fragebögen, Bewertungen oder Lieferanten-audits vor Ort erfolgen. Prüfungen vor Ort werden immer vorab angekündigt und gemeinsam mit den Vertretern des Geschäftspartners, unter Wahrung geltenden Rechts, u.a. datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie vertraglicher Vereinbarungen, u.a. Geheimhaltungsverpflichtungen, durchgeführt.

Bei festgestellten Abweichungen wird gemeinsam mit dem Lieferanten geklärt, wie Korrekturen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nachhaltig umgesetzt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt selbstständig durch den Lieferanten und ohne, dass daraus Kosten für den Dürr-Konzern entstehen.

8. RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten kann für den Dürr-Konzern Anlass sein, angemessene rechtliche Schritte einzuleiten. Der Dürr-Konzern behält sich insbesondere das Recht vor, die Geschäftsbeziehung im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen diesen Kodex zu beenden. Auf solche Schritte kann gegebenenfalls verzichtet werden, wenn der Lieferant glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen ergriffen hat, um zukünftige Verstöße zu vermeiden.



Dr. Jochen Weyrauch
CEO
Dürr AG



René Schwalm
CPO
Dürr AG